



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
**Verfügung**  
Amt für Verkehr



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbau- und Niveaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Registratur:	
Erl. Sitzung:	
Vis. Platz	Gemeindeschr.
E 19. Juni 2018	

Nr.

6010

vom

18. Juni 2018

EINGEGANGEN

29. Aug. 2018

# Neufestsetzung Versorgungsbaulinien Entlastungskanal Abschnitt Bahnhofstrasse / Bahnhof SBB Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Bahnhofstrasse / Südstrasse

## Genehmigung

Gemeinde **Niederglatt**

Lage - Bahnhofstrasse / Südstrasse / Bahnhof SBB

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Niederglatt vom 23. April 2018  
Unterlagen - Versorgungs- und Verkehrsbaulinienplan 1:500  
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Niederglatt hat mit Beschluss vom 23. April 2018 im Bereich Bahnhofstrasse / Bahnhof SBB Versorgungsbaulinien und vom Gwydweg bis zum Kreisel Verkehrsbaulinien neu festgesetzt und die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1591/1935 über dem Bahntrassees ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 1591 vom 31.05.1935 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die von der Gemeindeversammlung Niederglatt am 12.05.1935 an der Südstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien.

Um die Ableitung des anfallenden Meteorwassers sowie des Abwassers aus der neuen Hochwasserentlastung beim Bahnhof zu sichern ist ein Entlastungskanal geplant. Um die Lage der neuen Leitung zu sichern sind Versorgungsbaulinien erforderlich. Ferner wird vom Gwydweg bis zum Kreisel eine neue Verkehrsbaulinie festgelegt und im Bereich des Bahntrassees die bestehende Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1591/1935 ersatzlos aufgehoben.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 22 Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 04. Mai 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 23. Mai 2018 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage

Im Bereich Bahnhofstrasse / Bahnhof SBB werden Versorgungsbaulinien neu festgesetzt. Ferner wird an der Bahnhofstrasse, von der Versorgungsbaulinie bis zur Verkehrsbaulinie am Gwydweg, neu eine Verkehrsbaulinie festgesetzt und die bestehende Verkehrsbaulinie RRB Nr.1591/1935 über dem Bahntrassee ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien sowie der Neufestsetzung der Versorgungsbaulinien sichern den geplanten Entlastungskanal.

Niveaulinien sind keine vorhanden.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 23. April 2018 vom Gemeinderat Niederglatt beschlossene Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien im Bereich Bahnhofstrasse / Bahnhof SBB; sowie die Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse und die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1591/1935 über dem Bahntrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt. Niveaulinien sind keine vorhanden.
- II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
  - Sicher zu stellen, dass die Versorgungsbaulinien sowie die Verkehrsbaulinie getrennt in den entsprechenden Ebenen des ÖREB-Katasters dargestellt werden.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Niederglatt inkl.
    - 5 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 5 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2018 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 23. Mai 2018
    - 1 Publikation Amtsblatt
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef